

# Die Landsgemeinde in der Schweiz : Schule der Demokratie

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **42 (2001)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405361>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Landsgemeinde in der Schweiz

## Schule der Demokratie

Louis Carlen

### I. Begriff

Was ist die Landsgemeinde? Ein Blick in die allgemeine rechtsgeschichtliche Literatur, etwa in die «Deutsche Rechtsgeschichte» von Mitteis, die von Schwerin/Thieme oder die von Amira/Eckhardt<sup>1</sup>, zeigt, dass man die Landsgemeinde für die germanische Zeit als die Versammlung der wehrfähigen Männer mit Dingpflicht ansieht. «Landsgemeinde» ist hier ein Kunstwort, das man in die Literatur eingeführt hat, das aber nicht den Quellenbezeichnungen entspricht.

Die Landsgemeinde im engeren Sinn, wobei allerdings die Quellen den Ausdruck als solchen erst von 1500 an verwenden, hängt eng mit den Versammlungsdemokratien in der schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen, wie sie seit dem Mittelalter erscheinen und sich in einzelnen Kantonen bis heute erhalten haben. Darum definiert Grimms «Deutsches Wörterbuch»: «Landsgemeinde, die Versammlung aller Activbürger in einem demokratischen Canton»<sup>2</sup>.

Wir sagen: Landsgemeinde ist die verfassungsmässige, unter feierlichem Zeremoniell abgehaltene Versammlung der stimmfähigen Bürger schweizerischer Gemeinwesen<sup>3</sup>.

Es gibt zwar verwandte Erscheinungen auf Island<sup>4</sup>, in Friesland<sup>5</sup>, in Dithmar-

1 H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, München-Berlin 1949, S. 13, 18, 20, 34; C. von Schwerin/H. Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin-München 1950, S. 22, 24, 27; K. von Amira/K. A. Eckhardt, Germanisches Recht II, Berlin 1967, S. 10, 20, 44ff., 149, 153.

2 Bd. VI, Leipzig 1885, Sp. 136.

3 Vom Historischen gesehen ist, auch wenn wir heute manche Akzente anders setzen und die Forschung seither nicht stillgestanden ist, immer noch vom Eindrücklichsten. H. Ryffel, Die Schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903. Einen verfassungsgeschichtlichen Überblick seit 1900 vermittelt die Züricher Diss. von M. Kellenberger, Die Landsgemeinden der schweizerischen Kantone, Winterthur 1965. W. Thrum, Die Schweizerische Landsgemeinde in deutscher Sicht, Stuttgart 1954, ist für einen breiten Leserkreis berechnet. Aus westschweizerischer und französischer Sicht: G. Deletra, Les «Landsgemeinden», Zofingue 108 (1967/68), S. 58-66; E. Rambert, Les Landsgemeindes de la Suisse, Les Alpes suisses, Bd. 5, Genf 1875; H. Seytre, Landsgemeinde Suisse, Paris 1910. Stark aus bejahendem Erlebnis heraus G. Thürer, Unsere Landsgemeinden, Erlenbach-Zürich 1950.

4 K. Maurer, Das Staatsrecht des isländischen Freistaates, Leipzig 1909; ders., Island von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates, München 1874, S. 35ff., 99ff., 1221ff., 470ff., u. passim.; Gregersen, L'Islande, son Statut à travers les âges, Paris 1942; M. Wehrli, Island, Urmutter Europas, 1942; Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte II, Berlin 1973, Sp. 444ff.



Die Landsgemeinde von Glarus

schen, bei den Stetingern, in deutschen Reichsdörfern<sup>6</sup>, in Vorarlberg und Tirol<sup>7</sup>, in den VII und XIII deutschen Communi am Südhang der Cadorischen Alpen<sup>8</sup>, in San Marino<sup>9</sup>. Sie heissen jedoch nicht Landsgemeinden und haben weder in der Praxis noch in der Lehre jene Bedeutung erlangt wie die schweizerischen Landsgemeinden.

Seit wann und bis wann erscheinen diese Landsgemeinden und wo in der Schweiz? Das ist die Frage, die wir jener über ihren Ursprung vorzustellen. Dann ist die Zuständigkeit der Landsgemeinde zu erläutern sowie ihre Organisation zu

erklären. Das ist der geschichtliche Hintergrund, auf dem sich die Landsgemeinde abhebt, wie sie heute noch in den Halbkantonen Ob- und Nidwalden, den beiden Halbkantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden und im Kanton Glarus verfassungsmässig besteht.

## II. Landsgemeindeorte

Erste Spuren von Landsgemeinden zeichnen sich 1231 in Uri ab, wo seit diesem Jahre ein gezielter Kampf um die Freiheit begann<sup>10</sup>. An die Stelle des Vogtdings trat der Landtag, woraus die Landsgemeinde wurde, welche die höchste Gewalt übernahm. Der Vogt wurde vom Landammann abgelöst, der Blutrichter war<sup>11</sup>. Die Entwicklung endete in Uri erst, als das Volk von Uri am 6. Mai 1928 beschloss, die Landsgemeinde abzuschaffen.

in Schwyz erscheint als erste gesetzgebende Landsgemeinde jene des Jahres 1294, als die Männer von Schwyz «uber ein sin komen mit gemeinem Rate des landes und mit geschwornen eides», die Klöster des Tales und Güter der Landesfremden zu besteuern und dem Verkauf solcher Güter entgegenzutreten<sup>12</sup>. Die bewegte Geschichte der Schwyzer Landsgemeinde ging 1848 zu Ende<sup>13</sup>.

In Unterwalden begegnet man der Landsgemeinde seit 1300<sup>14</sup>. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts zerfiel das Land in zwei eigene «Staaten», die heutigen Halbkantone Ob- und Nidwalden, mit eigenen Landsgemeinden, die sich bis heute erhalten haben. Vgl. dazu in diesem Heft S. 42-49

5 Aus der Literatur: G. *Teschke*, Studien zur Sozial- und Verfassungsgeschichte Frieslands im Hoch- und Spätmittelalter, 1966; K. v. *Richthofen*, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, 3 Bde., Berlin 1880-86, II, S. 3ff., 415ff., 579ff., weitere Literatur Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1 (1969), Sp. 1303f.

6 K. S. *Bauer*, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962, S. 112ff., 324, 327.

7 Vgl. A. *Jäger*, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 2 Bde., Innsbruck 1881-82; B. *Bilgeri*, Landstände und Landtag in Vorarlberg, Bregenz 1961, S. 241.

8 Die Literatur bei B. *Wurzer*, Die deutschen Sprachinseln in Oberitalien, Bozen 1969, S. 240ff.

9 Wo der Landsgemeinde der so genannte Arringo entsprach. (Vgl. *Cammuncoli*, La serenissima Repubblica di San Marino. Mailand 1928).

10 K. *Meyer*, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21 (1941), S. 354, 501; G. *Boesch*, Das kaiserliche Schwert, Geschichtsfreund 118 (1965), S. 22, 32. Über die Landsgemeinde von Uri vgl. F. *Nager*, Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung, 32. Neujahrsblatt von Uri 1926, S. 3-77 (Diss. Zürich 1924); E. *Wymann*, Die älteste Landsgemeindeordnung von Uri, ebd., S. 79-82.

11 *Meyer*, a.a.O., S. 497.

12 *Ryffel*, a.a.O., S. 14.

13 X. *Schnüriger*, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. Bern, Schwyz 1906.

14 K. *von Deschwanden*, Die Entwicklung der Landsgemeinde von Nidwalden als gesetzgebende Gewalt bis 1713, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, H. 4 (1887), S. 1-19; L. *von Moos*, Die Landsgemeinde, Obwaldner Heimatbuch, Basel 1953, S. 90.



In Obwalden lancierten Landsgemeindegegner 1919, 1922, 1966 und 1973, also viermal, Initiativen auf Teilrevision der Kantonsverfassung mit dem Hauptanliegen, die Landsgemeinde abzuschaffen und durch Urnenabstimmung zu ersetzen. Alle Initiativen wurden in geheimen Volksabstimmungen verworfen. 1919 fehlten nur 15 Stimmen für die Abschaffung; 1922 wurden die Kompetenzen der Landsgemeinde in dem Sinne beschnitten, dass für den Entscheid über Gesetzes- und Verfassungsvorlagen die geheime Abstimmung eingeführt wurde. Bei der Initiative von 1973 entschied sich der Kantonsrat – das Kantonsparlament – mit 32 gegen 18 Stimmen für den Übergang zur Urnendemokratie, wobei sich zwölf christlichdemokratische, vier christlichsoziale und sechzehn liberale Kantonsräte für die Abschaffung der Landsgemeinde aussprachen, für ihre Beibehaltung vierzehn Kantonsräte der Christlichdemokratischen und vier der Christlichsozialen Partei. In einem heftigen Abstimmungskampf, in dem es sogar zu einem Anschlag auf einen Befürworter der Abschaffung der Landsgemeinde kam, entschied sich das Volk am 11. Mai 1975 mit 5351 gegen 4095 Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 62% zur Beibehaltung der Landsgemeinde. Die Christlichdemokratische Volkspartei hatte sich in ihren Abstimmungsparolen für die Landsgemeinde entschieden, die Liberalen und Christlichsozialen waren für die Abschaffung. Das Beispiel zeigt, welchen Stellenwert die Landsgemeinde in der heutigen Politik in der Innerschweiz hat oder hatte.

1387 sagte sich Glarus endgültig von der habsburgischen Vogtei los. An einer Versammlung vom 11. März 1387, der ersten Landsgemeinde, beschlossen die Talleute erste Verfassungsansätze<sup>15</sup>. Glarus ist bis heute der Landsgemeinde-Demokratie treu geblieben.

Für Appenzell gewährte eine Bestimmung des schwäbischen Städtebundes 1378 den Gemeinwesen Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen das Recht zur Wahl von 13 Vorstehern. Man nimmt an, dass diese Vorsteher an einer Landsgemeinde gewählt wurden, ferner, dass auch das 1367 zwischen Appenzell und Hundwil abgeschlossene Bündnis auf einer Landsgemeinde vereinbart wurde. Regelmässig traten die Appenzeller seit 1403 nach erfolgreich verlaufener Befreiungsaktion zusammen<sup>16</sup>. Ihre Landsgemeinde ist bis heute lebenskräftig geblieben<sup>17</sup>.

15 W. *Stauffacher*, Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus, Diss. Zürich, Glarus 1962; A. *Rosenbaum*, Die Glarner Landsgemeinde, Diss. Leipzig 1919, Maschschr.; E. *Vischer*, Die Glarner Landsgemeinde 1861-1878, Glarus 1952; E. *Vischer*, Von der glarnerischen Nüchternheit. Untersuchungen über Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus, Bd. 55 (1952), S. 46ff.; B. *Becker*, Die Glarner Landsgemeinde, Glarus 1952; P. *Stolz*, Politische Entscheidungen in der Versammlungsdemokratie. Untersuchungen zum kollektiven Entscheid in der athenischen Demokratie, im schweizerischen Landsgemeindekanton Glarus und im Kibbuz, Bern 1968; F. *Weber*, The Landsgemeinde in Glarus, SAHS – inwesletter Swiss American historical society, vol. 8, no. 2, enclosure 2, Washington 1972.

16 W. *Schlöpfer*, Die Landsgemeinde von Appenzell-Ausserrhoden, Das Land Appenzell 3, Herisau 1965, S. 4f.

In Zug ist die Landsgemeinde seit 1376 belegt. Ihr eignete allerdings nie die Kraft der anderen Innerschweizer Landsgemeinden. 1840 ging sie unter<sup>18</sup>.

Obwalden mit einer Fläche von 492,9 km<sup>2</sup> und 24509 Einwohnern (1970), Nidwalden mit einem Gebiet von 274,8 km<sup>2</sup> und 25634 Einwohnern, Glarus mit einem Umfang von 684,5 km<sup>2</sup> und 38155 Einwohnern, Appenzell-Ausserrhoden mit 242,7 km<sup>2</sup> und 49023 Einwohnern und Appenzell-Innerrhoden mit 172,6 km<sup>2</sup> und 13124 Einwohnern üben heute noch ihre verfassungsmässigen Rechte in der Landsgemeinde aus<sup>19</sup>. Es sind Kantone mit alpinem und voralpinem Charakter ohne eigentliche Städte, aber mit einigen Ortschaften, in denen die Einwohnerzahlen (1970) zwischen 6000 (Stans) bis 14600 (Herisau) liegen. Appenzell-Ausserrhoden und Glarus sind Industriekantone. In Obwalden und Appenzell-Innerrhoden hat die Landwirtschaft noch einen festen Platz, obwohl Industrie und Fremdenverkehr überwiegen.

Landsgemeinden und Landsgemeinde-Verfassungen kannten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch kleinere Gemeinwesen, die eine (manchmal beschränkte) Selbstverwaltung hatten<sup>20</sup>. Teilweise ist jedoch diese Landsgemeinde-Verfassung weniger stark ausgeprägt als in den Innerschweizer Ständen. Landsgemeinden besaßen die Talschaften Ursern und Engelberg, die kleine Republik Gersau, die March, der Hof Küssnacht, die Leventina, die Waldstatt Einsiedeln, die Landschaft Gaster<sup>20a</sup>, die Grafschaften Werdenberg, Toggenburg und Uznach, die Landvogtei Sargans, die tessinischen Vogteien Bellinzona, Riviera und Blenio<sup>21</sup>, das Val Lavizzara, die bernischen Landschaften Oberhasle, Obersimmental und Saanen, in den zugewandten Orten die Walliser Zenden<sup>22</sup> und das von diesen im Mittelalter besiedelte Pomat (Val Formazza) in Oberitalien und andere Walsergebiete<sup>23</sup>. In den Bünden Rätiens entstanden die

17 H. Grosser, Die Geschäfte der Landsgemeinde von Appenzell I.Rh. der Jahre 1850-1967, *Innerrhoder Geschichtsfreund* 13 (1967), S. 3-107, Fortsetzung für 1968-1988, *Innerrhoder Geschichtsfreund* 31 (1988), S. 123-158

18 R. Schmid, Stadt und Amt Zug bis 1798, Diss. Zürich 1914; E. Gruber, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968, S. 40ff., 143ff.; A. A. Steiner, Legitimität und Demokratie im alten Stande Zug, Diss. Zürich 1960.

19 Die mitgeteilten Einwohnerzahlen beruhen auf der letzten Volkszählung aus dem Jahre 1970 (*Statistisches Jahrbuch der Schweiz*, Bern 1971). Dazu in diesem Heft S. 42-49

20 Zusammenstellung bei Ryffel, a.a.O., S. 19ff.; H. Türler, Landsgemeinde, *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz* IV, Neuenburg 1927, S. 596f.; L. Carlen, Landsgemeinde, *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II, Berlin 1976, Sp. 1568-1570.

20a Wobei es einen berühmten spektakulären Landsgemeindefall an der Landsgemeinde in Schänis gab, der 1847 mit dazu beitrug, in der Schweiz den Sonderbundskrieg auszulösen (vgl. G. Thürer, *St. Galler Geschichte*, 11, St. Gallen 1972, S. 277ff., und dort zitierte Literatur).

21 K. Meyer, *Blenio und Leventina*, Luzern 1911.

22 L. Carlen, *Die Landsgemeinde von Goms*, *Blätter aus der Walliser Geschichte* XVI (1973), S. 17ff.

Landsgemeinden der Gerichte und Hochgerichte, die sich bis in die neueste Zeit, vor allem in der Cadi (Kreis Disentis) unter dem Namen Cumin<sup>24</sup>, an anderen Orten auch als «Bsatzig» und romanisch tschentada (von romanisch «tschendar» = setzen, aufstellen), erhalten haben, während die Landsgemeinde in den übrigen aufgezählten Gebieten nicht mehr besteht.

### III. Ursprung

Die Forschung hat sich immer wieder die Frage gestellt, woher die Landsgemeinde kommt. Lange sah die schweizergeschichtliche Literatur den Ursprung der freien Talschaften der Innerschweiz in der Markgenossenschaft<sup>25</sup>, wobei der Begriff der Markgenossenschaft häufig verschwommen war. K. H. Ganahl hat daher mit Recht die «Markgenossenschaft» als ein wissenschaftliches Kunstwort bezeichnet<sup>26</sup>, das im 19. Jahrhundert für die Waldstätte eingeführt wurde. Die Landsgemeinde wäre die Versammlung dieser Markgenossenschaft gewesen, die sich auf altalamannische Zeit zurückführen lasse. Man könnte also gemäss dieser Theorie zu einer Gleichung gelangen: Landsgemeinde gleich Tagung der Markgenossenschaft.

Die Schwierigkeit liegt aber darin, dass sich solche frühe Markgenossenschaften für die Innerschweiz nicht nachweisen lassen. Besonders Paul Kläui hat die These von den innerschweizerischen Markgenossenschaften mit einleuchtenden Argumenten erschüttert<sup>27</sup>.

«Landtage» des späten Mittelalters erscheinen ursprünglich hauptsächlich mit Gerichtsbefugnissen<sup>28</sup>. Sie finden sich nicht nur in den Landsgemeindekantonen,

23 P. Liver, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 31f., 693ff.; P. Zinsli, Walser Volkstum, Frauenfeld 1970, S. 78ff.; weitere Literatur L. Carlen, Walserforschung 1800-1970, Visp 1973, S. 89ff.

24 Vgl. Thüerer, a.a.O., S. 79f.; G. Caduff, Die bündnerische Landsgemeinde, in: Graubünden, hrsg. v. Pro Helvetia, Bern 1942, S. 35-40; R. Jenny, Wesen und Gehalt der bündnerischen Kultur, Bündner Monatsblatt 1949, S. 174f.; F. Pieth, Bündner Geschichte, Chur 1945, S. 67f.; J. A. Sprecher, Kulturgeschichte der Drei Bünde, Chur 1951, S. 266f., 479ff., 608, 694. Eine Davoser Bsatzig, Davoser Blätter 42 (1913), Nr. 19, S. 1ff.; G. und L. Mattli, Die Schanfigger Bsatzig, Bündner Kalender 111 (1952), S. 7ff.; G. Gadola, Il Cumin della Cadi, Glogn 1944; ders., Il cumin della Cadi, Radioscola, Organ della cumissium radioscola romontsch V (1960).

25 M. Oechslin, Die Markgenossenschaft der Urschweiz, Altdorf 1941; F. Wernli, Zur Frage der Markgenossenschaften, Zürich 1961. Vgl. die Auseinandersetzung bei Bader, a.a.O. (Anm. 6), S. 116ff.

26 K. H. Ganahl, Die Mark in älteren St. Galler Urkunden, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 60, Germanist. Abt. 1940/41, S. 215. Zu den verschiedenen Auffassungen über die Markgenossenschaft auch F. Elsener, Neuere Literatur zur Verfassungsgeschichte der Dorfgemeinde, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 13 (1955) S. 204ff.

27 P. Kläui, Ausgewählte Schriften, Zürich 1965, S. 116f., 118ff.

28 Z.B. 1284: in *peacito, quod vulgo lantdac dicitur*. (Schweizerisches Idiotikon XII, Sp. 908).

sondern auch in Gebieten des Mittellandes. Man trifft sie ebenso dort, wo Grafen, wie z.B. die Habsburger, die Macht in den Händen hatten, im Aargau und im Gebiet zwischen Zürichsee und Reuss. An den Landtagen richtet der «Reichsvogt» als Vertreter des Grafen. Dann übernehmen die Länder die Funktionen der Reichsvogtei und damit die gesamte Gerichtshoheit, wie das bereits 1231 für Uri nachweisbar ist. Das Amt des Reichsvogts verschmilzt mit jenem des Ammanns. Das lässt sich z.B. für Ursern belegen, dessen ursprünglich dem Kloster Disentis zustehende Grundherrschaft der Ammann verwaltete<sup>29</sup>.

Der Landammann löst den Reichsvogt ab. Friedrich von Wyss, Karl Meyer, Paul Kläui, Fritz Wernli sehen im Landammann den Blutrichter<sup>30</sup>. Gottfried Boesch nennt deshalb das Schwert der urschweizerischen Landammänner «das kaiserliche Schwert»<sup>31</sup>. In der Zeit zwischen 1250 und 1273 baut der Landammann seine Macht aus. Bezeichnend ist, dass ein königlicher Brief 1299 im lateinischen Text für den Landammann von Schwyz nicht die Bezeichnung «minister» oder «officialis» oder ähnliches gebraucht, sondern «landenman»<sup>32</sup>. Er übt die Gerichtsgewalt für die Länder aus und wird bald von diesen selber gewählt. Aus seiner Gerichtstagung erwächst die Versammlung, die auch wählt, verwaltet und Recht setzt, die Landsgemeinde. 1294 tritt die Landsgemeinde der Schwyzer völlig selbständig als Gesetzgeberin zusammen und mit dem Recht zu bannen, ohne dass irgendeine herrschaftliche Zustimmung vonnöten ist<sup>33</sup>. Bezeichnend für die Herleitung der Landsgemeinde aus der Gerichtsgemeinde aber ist z.B., dass die Schwyzer Landsgemeinde auf der Weibelhube tagt<sup>34</sup>, die eigentlicher Gerichtsort ist<sup>35</sup>.

Freilich variiert die Entwicklung zeitlich, formell und materiell in den einzelnen Orten. Im Allgemeinen aber zeichnet sich eine Linie ab, die für eine Herleitung der Landsgemeinde aus der Markgenossenschaft keinen Raum lässt. Auch die in der Literatur bis heute vorgetragene Meinung, die schweizerischen Landsgemeinden leiten sich aus dem germanischen Ding ab und es bestehe eine Kontinuität der im Mittelalter erscheinenden Landsgemeinde mit früheren Dingen, ist hypothetisch und entbehrt realer Grundlagen. Wohl bezeichnet die Literatur die Versammlung der wehrfähigen Männer der germanischen Civitas als

29 Kläui, a.a.O., S. 124.

30 Kläui, a.a.O., S. 117. F. Wernli, Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Uznach 1972, S. 45, sieht im Landammann den Nachfolger des alten Hunno.

31 G. Boesch, Das kaiserliche Schwert, Die Zeremonialschwerter der Urschweizer Landammänner, Geschichtsfreund 118 (1965), S. 5ff.

32 Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft I/2, Nr. 191b. Dazu Wernli, a.a.O., S. 223.

33 A.a.O. (Anm. 32), I/2, Nr. 89; vgl. auch I/2, Nr. 472; I/3, Nr. 273/275.

34 Vgl. die zahlreichen Belege bei F. Wernli, Die Talgenossenschaften der Innerschweiz, Zürich 1968, S. 251.

35 W. Müller, Die Weibelhuben, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 83, Germ. Abt. 1966, S. 212 ff., 234.



Landsgemeinde. Das besagt jedoch nichts für eine Kontinuität. Freilich erscheint neben Dingpflicht und Dingfrieden an der Landsgemeinde ein Zeremoniell, das an das alte Ding gemahnt<sup>36</sup>. Solche Formen konnten jedoch ohne weiteres im Mittelalter aufgenommen oder eingeführt werden, ohne dass eine ununterbrochene Entwicklungslinie in eine frühere Zeit konstruiert werden muss.

Wir gelangen daher zur Feststellung, dass die Landsgemeinde mit der Übernahme der Funktionen der Reichsvogtei nach deren politischem Zerfall zusammenhängt, aus erwachsener politischer Selbständigkeit mit dem Recht zu richten, wobei aus den Gerichtstagungen nach und nach Landsgemeinden werden, wenn man auch diese Bezeichnung, die erst seit 1500 erscheint, noch nicht brauchte.

#### **IV. Aufgaben und Zuständigkeit**

Mit dieser Herleitung deuteten wir auch schon Aufgaben und Kompetenzbereich der Landsgemeinde an. Sie ist zuerst Gerichtstag und übt gerichtsherrliche Rechte aus. In allen demokratischen eidgenössischen Ständen, ausgenommen Zug, besitzt die Landsgemeinde im hohen und späten Mittelalter die hohe Gerichtsbarkeit. Sie wird aber bald auch zu gesetzgebender und verwaltender Versammlung und oberster Wahlbehörde. Als vollziehende Gewalt übt sie die allgemeinen Aufsichtsrechte aus, trifft die wichtigsten Entscheide in auswärtigen Angelegenheiten, hat die oberste Verfügung der inneren Landesverwaltung und in den abhängigen Landschaften. Der Landsgemeinde steht das Begnadigungsrecht zu.

Sie ist die höchste Instanz, weshalb die älteren Quellen von ihr sprechen als «höchster» und «grösster Gwalt», «als Landesfürst», als «absolute gefreyte Herren», in ihr liege die «summa potestas». Diese Ausdrucksweise klingt in den heutigen Landsgemeindeverfassungen nach. Appenzell-Innerrhoden bezeichnet in seiner geltenden Verfassung (Art. 1) die Landsgemeinde als «die höchste souveräne Wahl- und gesetzgebende Behörde des Kantons», Obwalden (Art. 24) als «die oberste Wahlbehörde», und Glarus (Art. 31) formuliert: die Landsgemeinde, «die Versammlung aller stimmberechtigten Landesbewohner ist die souveräne Behörde des Kantons».

Das Wort «souverän» ist aufschlussreich. Es wurde schon 1712 von der Schwyzer Landsgemeinde gebraucht, als sie jeden für strafbar erklärte, der ihre «Souveränität» zu schelten sich erkühne. Es ist auch die Landsgemeinde von Schwyz, die sich 1655 weigerte, eidgenössisches Recht anzunehmen, weil sie niemand über sich erkenne als Gott allein. Der Schwyzer Pater Chrysostomus Stadler verteidigte in einer Publikation im beginnenden 18. Jahrhundert diese Souveränität<sup>37</sup>.

36 *Ryffel*, a.a.O., S. 1f., spricht von einem «Neuaufleben» des Thing. Vgl. auch Art. Landsgemeinde in der Enzyklopädie der aktuellen Schweiz, II, Lausanne 1974, S. 427.

37 *J. J. Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien II, St. Gallen 1859, S. 138ff., 150.



Die Landsgemeinde von Uri zu Bötzingen um 1900. Photo Archiv für Denkmalpflege Zürich/Bern

## V. Teilnehmer

Wer erscheint zur Landsgemeinde?

Es sind die Landleute<sup>38</sup>, die in Ehr und Wehr stehen und die unter Strafe verpflichtet sind, an der Landsgemeinde teilzunehmen (Dingpflicht). Die Landleute sind die vollberechtigten Bürger der schweizerischen Demokratien, wobei der Stand keine Rolle spielt. Nur die niedergelassenen Landsfremden, die Hintersässen oder Beisässen, sind von der Landsgemeinde ausgeschlossen. Ausnahmen bestanden im 16. Jahrhundert in Glarus und im endenden 17. Jahrhundert in Zug, auch galten die in Obwalden niedergelassenen Nidwaldner als Landleute und umgekehrt<sup>39</sup>. In Saanen scheinen vor 1657 auch die ein Alpengenossenrecht besitzenden Frauen an der Landsgemeinde stimmberechtigt gewesen zu sein<sup>40</sup>. Ein venezianischer Gesandtschaftssekretär berichtet, dass 1516, nach der für die Eidgenossen viel Blutzoll fordernden Schlacht bei Marignano, Frauen an der Schwyzer Landsgemeinde teilnahmen<sup>41</sup>.

Ehr- und Wehrlosigkeit als Folge strafbarer Handlungen, in Zug auch Bettelstand und Armengenössigkeit, sind Ausschlussgründe für die Teilnahme an der Lands-

38 Vgl. Zum Begriff «Landleute» *Trübners* Deutsches Wörterbuch, IV, Berlin 1943, S. 356.

39 *Ryffel*, a.a.O., S. So f.; *F. von Wyss*, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, S. 12f., 128f. u. II, S. 103, 324.

40 *H. Rennefahrt*, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil, Bd. 3, Aarau 1942, Nr. 127, S. 330.

41 *E. Usteri*, Frauen an der Schwyzer Landsgemeinde von 1516, NZZ 1972, Nr. 308. Über das Erscheinen von Frau Maria Elisabeth Reding, Gattin des General Nazar Reding, im Jahre 1763 an der Schwyzer Landsgemeinde (worüber es auch eine bildliche Darstellung gibt) vgl. *W. Keller*, Frauen an der Schwyzer Landsgemeinde, NZZ 1972, Nr. 453. Dazu in diesem Heft S. 59-60

gemeinde. In Appenzell wurden die Namen der Ehrlosen von den Kanzeln verlesen, in Uri trug man sie in das «Schwarze Buch» ein, das in Schwyz auch «Kaibenbuch» genannt wurde.

Obwalden machte sie bis ins 18. Jahrhundert durch Abschneiden der Haare kenntlich<sup>42</sup>. Zur Landsgemeinde musste der Landmann mit einem Seitengewehr bewaffnet erscheinen. Damit hielt man auch eine gewisse Bewaffnung des Volkes für kriegerische Ereignisse aufrecht<sup>43</sup>. Das Tragen der Seitenwaffe als Ausweis der Stimmfähigkeit, wie es heute noch in Appenzell üblich ist, erlosch in Nidwalden im 18. Jahrhundert. Die Ratsherren oder vornehmen Herren trugen den Ratsdegen noch bis in die 1850er-Jahre<sup>44</sup>.

Das Stimmmalter bildete in Uri, Unterwalden und Zug und verschiedenen kleineren Gemeinwesen das erfüllte 14., in Schwyz, Glarus und Appenzell das erfüllte 16. Altersjahr. Allerdings verlangte die Nidwaldner Landsgemeinde für die Stimmfähigkeit bei Bluturteilen das zurückgelegte 20., später sogar das 30. Altersjahr<sup>45</sup>.

Neben den Räten stand in allen Ständen den Landleuten das Antragsrecht an der Landsgemeinde zu<sup>46</sup>.

## VI. Tagungsort und -zeit

In der Regel trat die ordentliche Landsgemeinde einmal im Jahr zusammen, in Glarus und Zug ursprünglich am 24. Juni, dem Fest Johannes des Täufers und dem Sommersonnwendfest, an anderen Orten im Mai, in Schwyz und Nidwalden am letzten Aprilsonntag. Es gab auch ausserordentliche Landsgemeinden, die zu beliebiger Zeit je nach den Umständen einberufen wurden. In Uri fand jeweils acht oder vierzehn Tage nach der Maiengemeinde auf dem Lehnplatz zu Altdorf die so genannte Nachgemeinde, später Bezirksgemeinde genannt, statt. Sie behandelte die Geschäfte, die an der ordentlichen Landsgemeinde nicht mehr hatten erledigt werden können<sup>47</sup>. Die Landsgemeinde tagte, wie heute noch, unter freiem Himmel auf einem Platz, der zu Wil an der Aa, zu Appenzell, nahe am See in

42 *Thürer*, a.a.O., S. 21. Dazu allgemein R. *Schmidt-Wiegand*, Haarscheren, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, Berlin 1971, Sp. 1884ff.

43 E. *Osenbrüggen*, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, S. 117.

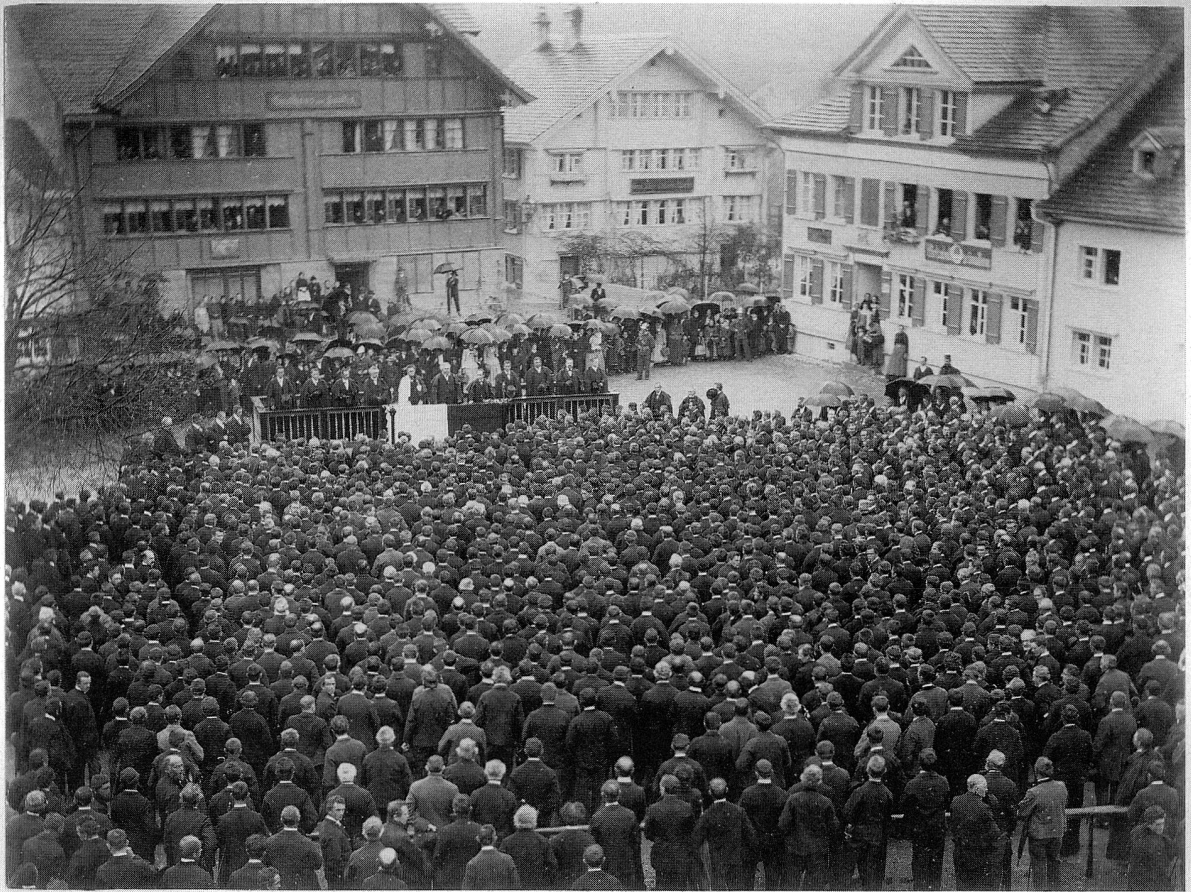
44 R. *Durrer*, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Basel 1971, S. 1020f.

45 *Ryffel*, a.a.O., S. 81; *Blumer*, a.a.O., I, S. 269.

46 *Ryffel*, a.a.O., S. 87ff. Zur Stellung der Räte A. *Heusler*, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, S. 288f.; L. *Carlen*, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1968, S. 27.

47 *Nager*, a.a.O., S. 15.

Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden im Jahre 1894. Photo Collection du Prince → Roland Bonaparte, Landesarchiv Appenzell I.Rh. Dazu S. 160-167 in diesem Heft.



*Collection du Prince Roland Bonaparte.*



Zug und auf der Allmend zu Lachen (March) von Linden beschattet war, zu Bötzingen (Uri), Ibach, Wil und Zug mit Mauern umfriedet und zu Ibach, auf dem Landenberg und in Wil mit steinernen Stufen und Sitzen belegt ist<sup>48</sup>. 1798, nach dem Überfall durch die Franzosen, liessen die helvetischen Beamten den Nidwaldner Landsgemeindeplatz zu Wil als Symbol der alten Ordnung demolieren und sämtliche Linden umhauen. Nach Wiederherstellung der Kantonsouveränität durch die Mediationsverfassung wurde der Ring wieder hergestellt und an Stelle der Linden wurden Kastanien gepflanzt<sup>49</sup>. Dieser Landsgemeindeplatz wurde früher durch gespannte Schnüre kreisförmig geschlossen, wofür Belege aus den Jahren 1673 und 1702 vorhanden sind<sup>50</sup>. Hier darf daran erinnert werden, dass auch nach nordischen Quellen bei Ding und Gerichtsversammlung dünne Haselstäbe im Kreis gesteckt und Schnüre darum gezogen wurden. Schnur oder Faden konnte bannen und hegen<sup>51</sup>, wie das auch sonst in altschweizerischen Quellen nachgewiesen ist<sup>52</sup>.

Ein besonderes Zeremoniell leitete die Landsgemeinde ein, begleitete sie und schloss sie. Nach Gebet und Gottesdienst in der Kirche zogen Behörden und Volk in feierlichem Aufzug unter Trommelwirbel in den Ring. Die Landesinsignien und die alten Banner wurden mitgetragen.

Ein Chronist des 18. Jahrhunderts schildert den Zug zur Landsgemeinde von Uznach wie folgt<sup>52a</sup>: «Im Auf- und Abzug gehen voraus die Tambours / mit klingendem Trommel- und Pfeiffenspiel. Nach ihnen geht in der Farb und mit dem Spieß voraus Läufer, auf ihne folgen der Landweibel auf der Rechten und der Stattweibel auf der Lincken, jeder einen Gerichtsstaab und einen Freyheitsbrif in Händen haltend. Hernach gehen die drey Amtsleüth neben einandern, auf sie der Ehren-Vorgesandte von Schweiz auf der rechten und der alteste Landrichter auf der lincken Seite, und so fort je der erste Gesandte und der alteste Landrichter neben ihm, hernach der übrige Landrath zu Paaren-weis und zuletzt deren Gesandten und Landvogten ihre Überreütter. Auf dem Landsgemeindsplatz haben die Gesandten ihre Siz auf der rechten, der Landrath aber auf der lincken Seite und die 3 Amtsleüthe zwischen beyden gleichsam obenan.»

48 *Ryffel*, a.a.O., S. 97; *Nager*, a.a.O., S. 15. Die Landsgemeinde von Obwalden wurde vor dem Rathaus zu Sarnen abgehalten, seit 29. April 1646 auf dem Landenberg ob Sarnen; jene von Nidwalden ist zu Wil an der Aa erstmals 1398 bezeugt, dürfte aber nach *Durrer* schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hier stattgefunden haben (*Durrer*, a.a.O., S. 554-560, 564, 573, 1016). Für Appenzell A.Rh: *Schlöpfer*, a.a.O., S. 6; *K. Ritter*, Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597, Trogen 1897, S. 70.

49 *Durrer*, a. a.O., S. 1018.

50 *Durrer*, a.a.O., S. 1017f.

51 *J. Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, Darmstadt 1965, I, S. 251ff., 280 u. II, S. 434.

52 *E. F. J. Müller-Büchi*, Der Schuldbann im alten Stadtrecht von Freiburg i.Ue., Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XLIV (1958), S. 527ff.

52a *J. U. Custor*, Chronik der Grafschaft Uster, Uznach 1973, S. 20.

Der Luzerner Historienmaler Josef Balmer hat vor 100 Jahren einen solchen Einzug mit dem Zeichenstift festgehalten<sup>53</sup>. Schon Rudolf von Radegg hat 1314 eine Landsgemeinde beschrieben, weitere Schilderungen folgten, besonders im 18. Jahrhundert; bekannt sind jene des Franzosen Raymond de Carbonnière und des Deutschen Johann Georg Ebel. Unverkennbar ist, dass hier auch Frühlingsbrauchtum und barocke Pomp- und Festfreude mitgestalten. Bildliche Darstellungen aus dem 18. Jahrhundert ergänzen das Bild, wie z.B. jenes Stuckrelief von etwa 1780 im Pfarrhaus von Trogen, das auch zeigt, wie drei Herren auf dem Landsgemeindestuhl sitzen<sup>54</sup>. Die Landsgemeinde zu Trogen zeichnete 1814 auch der Herisauer Johann Jacob Mock<sup>55</sup>. Älter ist die Zuger Landsgemeinde-Darstellung von J. G. Bodenehr auf der Schweizerkarte von Heinrich Ludwig Muos von 1698<sup>56</sup>.

Der Landsgemeindestuhl, wie er auf dem Troger Stuckrelief erscheint, ist eine Holzbühne, die, schwarz und weiss gestrichen, mitten im Ring stand und auf der in Appenzell der Landammann, die Schreiber und Weibel sitzen, denn überall gibt es für die obersten Behördemitglieder, insbesondere für den Landammann und seine Gehilfen spezielle Plätze, meist eine Bühne oder andere Erhöhung.

Die Eröffnungshandlungen der Landsgemeinde erinnern unwillkürlich an die alte Dinghegung. Die Eröffnung ist verschieden. Geistliche stimmen das «Veni creator Spiritus» an, oder in Uri und Zug betete das Volk kniend fünf Vaterunser und fünf Ave Maria, Harsthörner ertönten, der Landammann sprach eine bestimmte Formel, z.B. in Schwyz: «Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit, Amen» usw.

Hauptgeschäft ist die Eidesleistung der Landleute und der gewählten Behörden. Verhandlungen und Reihenfolge der Geschäfte bestimmten sich vielfach nach Gewohnheitsrecht. Abgestimmt wurde mit Handmehr. In älterer Zeit wurde in der Weise abgezählt, dass man an zwei verschiedenen Punkten des Versammlungsortes je zwei Männer aufgestellt hat, die einen Spiess oder ein Schwert an beiden Enden hielten. Wer für den einen oder anderen Vorschlag stimmte, musste unter dieser Waffe hindurchgehen, und zwei andere Männer zählten, wie viele unter der Waffe durchmarschierten<sup>57</sup>.

53 Graphische Sammlung der ETH Zürich.

54 Abbildungen bei *Schläpfer*, a.a.O., S. 9. Vgl. auch E. *Steinmann*, Die älteste Darstellung der Landsgemeinde von Appenzell A.Rh, *Unsere Kunstdenkmäler* 15 (1964), S. 104ff.

55 Danach verfertigte Franz Hegi ein Aquatinta (Graphische Sammlung der ETH Zürich und Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich). Von der Landsgemeinde zu Trogen gibt es noch andere Darstellungen aus dem 19. Jahrhundert, u.a. ein Randbild des Blattes «Herisau» von Johann Baptist Isenring (1796-1860). Bekannt ist auch die Umrissradierung der Landsgemeinde Mettmenstetten 1795 des als Teilnehmer am Stäfner Handel bestraften Johann Jakob Aschmann (1747-1809).

56 Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. 1907 ist die Landsgemeinde von Albert Welti (1862-1912) im Sitzungssaal des Ständerates im Bundeshaus in Bern in einem Fresko dargestellt worden, dazu G. *Bundi*, Albert Weltis Landsgemeinde-Fresko im Ständeratssaal in Bern, in: *Die Kunst für alle*, XXX (München 1915), S. 241ff.

57 *Blumer*, a.a.O., II, S. 107.

## VII. Der Landammann

Der Mann, der die Landsgemeinde einberuft und leitet, ist der Landammann<sup>58</sup>. Er ist die eigentliche Spitze, der führende Mann in den schweizerischen Demokratien. Sein Stellvertreter ist der Landesstatthalter. Der Landammann tritt seit dem 13. Jahrhundert auf, in Uri schon in dessen ersten, in Schwyz und Unterwalden in dessen zweiten Hälfte<sup>59</sup>. Er ist zuerst Blutrichter an Kaisers statt und baut seine Macht aus. Seine Wahl aber gleitet in die Hand der Landleute, die ihn erküren, bestätigen, aber auch wegwählen können. Ihnen leistet er seinen Eid, dessen Wortlaut in den alten Landbüchern festgelegt wird. Der Landammann leitet die Geschäfte des Landes und der Landsgemeinde, er steht wie ein Landesvater. Ihm stehen richterliche und administrative Befugnisse zu. Nicht selten ist er in kriegerischen Auszügen anerkannter militärischer Führer. Der Landammann repräsentiert seinen «Staat», vertritt den Ort gegenüber den Eidgenossen, geht als gegebener Vertreter der äusseren Politik an fürstliche Höfe, von denen er manchmal Pensionen und Titel erlangt.

Der Sohn eines Landammannes, Jakob Wyrsh, der die «Psychologie der Landsgemeinde» erforschte, sagt vom Landammann: «Lauterkeit, Konsequenz bei aller Anpassungsfähigkeit, Zielsicherheit und doch Wandlungsfähigkeit; Mut, der auch vor dem Einsatz der eigenen Beliebtheit nicht zurückschreckt; unparteiische Zurückhaltung in minder wichtigen Angelegenheiten; Geltung und Ansehen auch ausserhalb des Kantons; die Gesamtheit dieser Eigenschaften und Voraussetzungen ist in einem kleinen Kanton nicht im Besitz von Allzuvielen»<sup>60</sup>. Durchgeht man die Landammännerlisten der Urschweiz, stösst man aber gleichwohl immer wieder im Laufe der Jahrhunderte auf Namen von Männern, die wahrhaft staatsmännisches Format erreichten und über die engen Grenzen ihrer Heimat hinauswuchsen<sup>61</sup>.

Vielfach glitt das Amt in die Hand weniger herrschenden Familien, die durch Heirat ebenfalls untereinander verbunden waren und ein Patriziat bildeten, das im

58 Aus dem reichen Schrifttum sei erwähnt: R. *Benz*, *Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien*, Zürich 1918; J. B. *Kälin*, *Die Landammänner von Schwyz*, *Geschichtsfreund* 32 (1877), S. 107ff.; M. *Kiem*, *Die Landammänner von Obwalden*, *Geschichtsfreund* 28 (1873), S. 208ff.; J. J. *Kubli-Müller*, *Die Landammänner von Glarus 1242-1928*, *Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus* 46 (1932), S. 1ff.; G. *Beeler*, *Das Landammannamt des Kantons Glarus*, Diss. Zürich, Glarus 1914; A. *von Reding*, *Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz*, Diss. Bern 1912; F. *Niederberger*, *Die Nidwaldner Landammänner*, *Beiträge zur Geschichte Nidwaldens*, 1947, S. 22ff.; W. *Wirz*, *Die Träger der verwaltenden Staatsgewalt im Kanton Unterwalden ob dem Wald*, *Geschichtsfreund* 92 (1937), S. 1ff.; E. *Zumbach*, *Die zugerischen Ammänner und Landammänner*, Stans 1932.

59 *Benz*, a.a.O., S. 48, 104.

60 J. *Wyrsh*, *Zur Psychologie der Landsgemeinde*, Aus *Geschichte und Kunst*, Robert Durrer, *Zur Vollendung seines 60. Lebensjahres*, Stans 1928, S. 554. In diesem Heft S. 12

61 *Boesch*, a.a.O., S. 27, 38.

17. und 18. Jahrhundert, gestützt auf einen soliden wirtschaftlichen Hintergrund und Zu- und Einflüsse aus dem fremden Solddienst, absolutistische Züge annahm. In Glarus sind verschiedentlich reiche Seidenfabrikanten Träger des Amtes. Reaktionen des Volkes auf die Oligarchie blieben seit dem endenden 17. Jahrhundert nicht aus und führten dazu, für die Ämterbesetzung gewisse Unvereinbarkeiten festzulegen, wie sich z.B. die Schwyzer Ratsprotokolle ausdrücken, nicht «Zwey Brueder sollen zu Rath fahren ... desgleiche kein Vater und Sun sölle uff eynmal zusamme zu Rat gahn»<sup>62</sup>.

Gottfried Boesch hat einen schönen Aufsatz über die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner geschrieben<sup>63</sup>. Er weist darin nach, wie diese Schwerter, die sich seit dem 15./16. Jahrhundert erhalten haben, die Gerichtsgewalt des Landammanns symbolisierten. Die Schwerter wurden jahrhundertlang bis heute an die Landsgemeinde getragen und dort aufgestellt. «Im Jahre 1764 nahm an der Schwyzer Landsgemeinde das Volk dem Landammann das Schwert weg; damit stürzte dieser Mann politisch ins Nichts zurück»<sup>64</sup>. Neben dem Schwert werden die anderen Landesinsignien zur Landsgemeinde genommen, die Siegel und Banner. Dazu gesellten sich in Uri der vom Pfeil Tells durchstossene Reichsapfel, die Schlüssel zum Archivgewölbe, der Stier von Uri und der Stab<sup>65</sup>, in Schwyz die Archivschlüssel<sup>66</sup>, in Obwalden das älteste Siegel von 1291, das von Papst Julius II. verliehene Banner, der Schnorpfische Silberbecher mit den Archivschlüsseln<sup>67</sup>, in Glarus das Zweihänderschwert, Szepter oder Stab<sup>68</sup>. Auch die kleineren Gemeinwesen mit Landsgemeindeverfassung hatten ihre Insignien, wie z.B. das Schwert und der Stab von Engelberg<sup>69</sup> und die Schwerter von Ursern, Gersau und der March beweisen<sup>70</sup>. Schwert und Stab sind alte Rechts- und Staatssymbole<sup>71</sup>.

62 *Benz*, a.a.O., S. 128.

63 *G. Boesch*, Der Kaiser an der urschweizerischen Landsgemeinde. Das Landesschwert – ein alteidgenössisches Staatssymbol, Vaterland 1966, Nr. 209.

64 *Boesch*, a.a.O., (Anm. 63); *ders.*, Schwerter aus Uri, Historisches Neujahrsblatt von Uri 20/21 (1965/66), S. 50 ff. Vgl. auch *A. Reding-Biberegg*, Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz, Diss. Bern 1912, S. 114

65 *Nager*, a.a.O., S. 25.

66 *Schnüriger*, a.a.O.

67 *Durrer*, a.a.O., S. 586.

68 *Stauffacher*, a.a.O., S. 292; *W. A. Liebeskind*, Stab und Stabgelübde im Glarner Landrecht, Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus 48 (1930), S. 1ff. (Neudruck in: *Institutions politiques et traditions nationales*, Genève 1973, S. 9ff.).

69 *Durrer*, a.a.O., S. 176; *L. Carlen*, Stab und Stabträger in der Schweiz, Festschrift Nikolaus Grass, Innsbruck 1974, I, S. 44.

70 *Boesch*, a. a. O., S. 43f.; *L. Birchler*, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz II, Basel 1930, S. 20.

71 Zum Schwert vgl. die Literatur bei *K. von Amira/C. von Schwerin*, Rechtsarchäologie, Berlin-Dahlem 1943, S. 43f., zum Stab *Carlen*, a.a.O., S. 29ff.



## VIII. Die Landsgemeinde heute

Wie wir gesehen haben, ist die Landsgemeinde in einzelnen schweizerischen Kantonen lebendig geblieben. Wesentliche rechtliche Voraussetzungen für den Bestand der Landsgemeinde<sup>72</sup> sind die Autonomie und das Selbstverwaltungsrecht, das allen schweizerischen Kantonen im Bund durch die Bundesverfassung eingeräumt ist. Auf Grund dieser Rechte haben die Kantone die Möglichkeit, die Landsgemeinde beizubehalten oder sogar neu einzuführen.

Zu den rechtlichen Vorbedingungen treten sachliche und persönliche. Eine Landsgemeinde ist nur möglich auf einem Gebiet, das grössermässig, sowohl bevölkerungs- wie gebietsmässig, keinen zu grossen Umfang erreicht, so dass die Teilnehmer (denen verschiedentlich Preisvergünstigungen für die Reise gewährt werden) den Tagungsort ohne zu grosse Mühe erreichen können. Nur kleinere Kantone und solche mit geringerer Bevölkerungszahl können sich daher noch eine Landsgemeinde leisten. Infolge der Einführung des Frauenstimmrechts<sup>73</sup> in den letzten Jahren – ausser in Appenzell-Ausserrhoden<sup>74</sup> – sind die Teilnehmerzahlen auf das Doppelte angewachsen, was nicht nur Platzprobleme schafft, sondern auch die Verhandlungen erschwert. Diese müssen daher, um geordnet durchgeführt zu werden, von Nebensächlichkeiten frei sein und sich auf Hauptpunkte konzentrieren. Daher räumen die Landsgemeindekantone den Landsgemeinden die politisch bedeutsamen Geschäfte ein, wie die Gesetzgebung, die Wahl der obersten Behörden sowie wichtige Verwaltungs- und Regierungsakte.

Die Landsgemeinde stellt an die Disziplin und die demokratische Reife der Bürger hohe Anforderungen. Jedem Bürger steht hier die Einzelinitiative zu, d.h. er kann Anträge an die Landsgemeinde stellen und dadurch unmittelbar Einfluss auf die Staatstätigkeit ausüben. In der Gesetzesdiskussion kann er seine Anträge einbringen. Das ist etwas anderes, als nur an der Urnenabstimmung «Ja» oder «Nein» zu sagen. Nur wenn der Wille zur Mitarbeit, das öffentliche Interesse und die Selbstbeschränkung, die sich auch in der Überwindung starren Parteidenkens äussert, bei allen vorhanden sind, lässt sich die politische Entscheidung auf diese Weise in der Versammlungsdemokratie geordnet durchführen. «Die Landsgemeindepartei darf selbst nicht Herde sein», sagt Jakob Wyrsh. «Wo aber Verantwortung und Besinnung herrschen, da verbacken die Individuen nicht zur Masse»<sup>75</sup>. Man hat deshalb den kollektiven Entscheid der schweizerischen Lands-

72 Vgl. zum folgenden *Kellenberger*, a.a.O., S. 25-30.

73 Dazu W. A. *Liebeskind*, Landsgemeinde et suffrage féminin, Mélanges Louis Falletti, Annales de la Faculté de Droit et des Sciences économiques de Lyon, Paris 1971, S. 371ff. (wieder abgedruckt in: *Institutions politiques et traditions nationales*, Genève 1973, S. 310ff.).

74 Wo eine Initiative des Landesrings der Unabhängigen das Frauenstimmrecht an der Landsgemeinde verlangte. Die Initiative wurde 1976 an der Landsgemeinde mit einem Stimmenverhältnis von 4:1 abgelehnt. Dazu aber S. 44-47 in diesem Heft

75 *Wyrsh*, a.a.O., S. 558, 556. In diesem Heft S. 11, 15-19

gemeindekantone mit dem der athenischen Demokratie und dem im Kibbuz verglichen, wo ähnliche Eigenschaften zutage treten<sup>76</sup>.

Lange geschichtliche Tradition, eher nüchterner und konservativer Charakter und eine relativ grosse Homogenität wirken sich vorteilhaft aus. Frühere Landsgemeinden sind gerade deshalb zerfallen, weil diese Homogenität nicht mehr bestand, sei es in Bezug auf die Unterschiede von Stadt und Land (Zug) oder hinsichtlich der Konfessionsverschiedenheit. Diese führten in Appenzell zur Trennung in Ausserrhoden und Innerrhoden, die heute zwei Halbkantone bilden. Sie bedrohten auch die Existenz der Landsgemeinde von Glarus.

Politische Reife von Völkern entsteht nicht von einem Tag auf den anderen, sondern braucht jahrzehnte-, ja jahrhundertlanges Erfahren, Abschleifen und Polieren. Sie war auch den Landsgemeinden nicht immer gegeben. 1838 z.B. kam es zwischen einzelnen Parteien auf dem Schwyzer Landsgemeindeplatz in Rothenthurm zu einer wüsten Schlägerei, und der Landammann musste die Landsgemeinde aufheben<sup>77</sup>. Schon seit alter Zeit wurde der Dingfriede der Landsgemeinde als höherer Friede durch höhere Strafandrohungen bei Friedbruch geschützt. In Appenzell-Innerrhoden wurde der Landsgemeindefriede im Ring durch den Landweibel, in Zug durch den Grossweibel feierlich ausgerufen. In Glarus wurde der Landsgemeinde jeweils eine Ordnung von 1746 vorgelesen, und in Schwyz gebot der Landammann durch dreimaliges Erheben des Landesschwertes im Ring den Landfrieden, wenn Unordnung drohte<sup>78</sup>. In Glarus wies der Landammann einen Landmann, der sich im Ring nicht recht benahm, zur Ordnung, fruchtete dies nicht, wurde er, nachdem ihm ein Amtsdienner den Degen abgenommen hatte, aus dem Ring entfernt und blieb auf ein Jahr ehr- und rechtlos<sup>79</sup>. Uri verbot 1637 und 1730, Schwyz 1765, Nidwalden 1623, Glarus 1551 und Zug 1731 und 1770, Wein und Branntwein vor und während der Landsgemeinde auszuschänken, während Schwyz 1765 und 1770 bei der Strafe fünfjähriger Einstellung im Landrecht auch untersagte, an der Landsgemeinde Stöcke zu tragen<sup>80</sup>. Der «Landbrief» der Gerichtsgemeinde Schams in Graubünden bestimmt: «Jeglicher soll sich auf der Landsgemeinde friedlich verhalten, wenn sich aber jemand rebellisch zeigen oder Streit und Schlägereien veranlassen sollte durch Worte oder Taten, der soll von der Obrigkeit ohne Gnade nach Erkenntnis bestraft werden»<sup>81</sup>.

76 *Stolz*, a.a.O., passim.

77 *J. Camenzind*, Das Verhältnis der Schwyzerischen Bezirke zum alten Lande Schwyz, Diss. Zürich, Gersau 1914, S. 109. Dazu S. 74 in diesem Heft

78 *Ryffel*, a.a.O., S. 91; *Osenbrüggen*, a.a.O., S. 383ff.

79 *Ryffel*, a.a.O., S. 92.

80 *Blumer*, a.a.O., II, S. 108.

81 *Caduff*, a.a.O., S. 38.

Ihrem juristischen Charakter nach stellt die Landsgemeinde eine Volksversammlung dar, gebildet aus den volljährigen, stimmfähigen Aktivbürgern und Bürgerinnen. Sie repräsentieren die ganze Volksgemeinschaft und bestimmen den staatlichen Willen nach dem Mehrheitsprinzip. Es beherrschte seit den Anfängen die Landsgemeinde<sup>82</sup>. «Daz wart alles inen mit der meren urteld erteild«, heisst es schon im 14. Jahrhundert<sup>83</sup>.

Da der Landsgemeinde materiell verfassungsändernde Gewalt zusteht, sie die einfache Gesetzgebungsgewalt in den Händen hat und Verwaltungsbefugnisse, besonders finanzieller Natur, besitzt, kann von einer Gewaltentrennung nicht gesprochen werden. Früher, als der Landsgemeinde noch gerichtsherrliche Gewalten zustanden, war diese Gewaltenvereinigung auf der Landsgemeinde noch viel stärker. Die Landsgemeinde wählt aber noch überall die höchsten kantonalen Richter, denen in Glarus, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden ein Antragsrecht an die Landsgemeinde zusteht. Auch in personeller Hinsicht ist die Gewaltentrennung nicht durchgeführt, die Landsgemeinde steht über den ordentlichen Gewalten.

Die Verfassungen der Landsgemeinde-Kantone legen in das Volk und auf das Volk die in der Landsgemeinde ausgeübte Souveränität. So sagt Glarus in Art. 2: «Die Souveränität beruht im Volke. Es übt dieselbe unmittelbar an der Landsgemeinde ... aus.» Nidwalden und Obwalden in Art. 2: «Die Souveränität beruht im Volk und wird nach den Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.» Appenzell-Innerrhoden Art. 1: «Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt.» Schliesslich Appenzell-Ausserrhoden Art. 2: «Die Staatsgewalt beruht im Volke. Sie wird unmittelbar durch die Landsgemeinde, mittelbar durch die vom Volke gewählten Behörden ausgeübt.» Schranken sind der Landsgemeinde dadurch gesetzt, dass sie ihre Tätigkeit und Befugnisse im Rahmen der kantonalen Verfassungen und der Verfahrensbestimmungen auszuüben hat. Negativ wird sie durch das Bundesrecht begrenzt, über das sie weder legiferieren noch sich hinwegsetzen kann. «Bundesrecht bricht kantonales Recht» ist ein Grundsatz, der sich in Theorie und Praxis in der Schweiz allgemein durchgesetzt hat<sup>84</sup>.

Trotzdem verbleibt der heutigen Landsgemeinde noch ein grosser Zuständigkeitsfächer, u.a. Wahl der höchsten Behörden und von hohen Beamten des Kan-

82 Vgl. F. *Elsener*, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 73, Kanonistische Abt. (1956), S. 90ff.; M. *Kopp*, Die Geltung des Mehrheitsprinzips in eidgenössischen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert bis 1848 in seiner Bedeutung für die alte Eidgenossenschaft, Diss. Bern, Winterthur 1959, S. 18ff.

83 *Der Geschichtsfreund* 27 (1872), S. 329.

84 M. *Imboden*, Bundesrecht bricht kantonales Recht, Diss. Zürich 1940; W. *Burckhardt*, Eidgenössisches Recht bricht kantonales Recht, in: Festgabe Fritz Fleiner, Tübingen 1927, S. 59f.

tons, gesetzgebende Gewalt, Behandlung wichtiger Verwaltungsgeschäfte, besonders Genehmigung von Ausgaben, die eine zahlenmässig bestimmte Höhe erreichen.

Finden auch zeitbedingte Änderungen im Kompetenzbereich der Landsgemeinde statt, geblieben ist ihr Zeremoniell, ihre Form, die sie in den letzten Jahren stets stärker der Schaulust der Menge aussetzte. Freilich ist es nicht ein alltägliches Bild, wenn am letzten Aprilsonntag in beiden Appenzell die freien Landsgemeindemänner mit ihrer alten Familienwaffe – dem Degen oder dem Schwert oder dem kurzen Seitengewehr – als Stimmrechtsausweis zum Landsgemeindeplatz strömen. Der letzte Aprilsonntag ist für alle Kantone verfassungsmässiger Landsgemeindetag. Nur in Glarus ist er im Mai, meist am ersten Sonntag des Monats.

Der Rat<sup>85</sup> oder 1500 bzw. 500 Bürger können ausserordentliche Landsgemeinden fordern. Der Tagungsort unter freiem Himmel ist seit alters her der gleiche. Nur Appenzell-Ausserrhoden wechselt ab: in den Jahren mit gerader Zahl tagt man in Trogen, in jenen mit ungerader in Hundwil.

In feierlichem Aufmarsch, unter Glockengeläute, Trommelwirbel und Musikbegleitung, mit einer Ehrenkompanie, dem Landesbanner, den alten Harsthörnern, den Schwertträgern in altem Kleid, den Landesweibern mit dem Standesszepter und dem Landesschwert ziehen die Behörden mit dem Landammann an der Spitze auf den Landsgemeindeplatz. In Obwalden soll alle zehn Jahre auch das alte Banner, das Papst Julius II. den Obwaldnern schenkte<sup>86</sup>, auf die Landsgemeinde getragen werden. Beim Abholen des Banners schlagen die Tambouren den Fahnenmarsch<sup>87</sup>. Auch die Demokratie weiss zu repräsentieren. Auf dem Landsgemeindeplatz angekommen, besteigt in Glarus der Landammann den Stuhl und nimmt das Landesschwert zur Hand, indes sich die übrigen Behördenmitglieder und die Geistlichkeit auf Stuhlreihen davor niederlassen. In Obwalden setzen sie sich unter eine dort errichtete Bedachung, in Nidwalden begibt sich der Landammann auf einen Bretterschlag. An beiden Orten legt man die Landesinsignien, Schwert und Siegel, auf den Tisch. In Appenzell-Ausserrhoden singen die Landsgemeindeleute zuerst das Landsgemeindelied: «Alles Leben strömt aus dir und durchwallt in tausend Bächen alle Welten; alle sprechen, deiner Hände Werk sind wir.» Dann holt man beim nahen Rathaus die Regierung feierlich ab, und die Regierung begibt sich auf den von den zwei

85 Wieweit Räte in den Landsgemeindekantonen Platz haben und funktionieren, zeigt L. Zünd, *Das Parlament in den Landsgemeindekantonen*, Diss. St.Gallen 1954.

86 Vgl. über das Juliusbanner R. Durrer, *Die Geschenke Papst Julius' II. an die Eidgenossen*, *Historisches Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri* 1913, S. 27ff.; *ders.*, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden*, S. 592ff. Auch zur Landsgemeinde von Disentis wurde früher ein Banner getragen, das Papst Julius II. an die Mats della Part Sura nach dem Pavierzug 1512 geschenkt hatte (G. Gadola, *Die Disentiser Landsgemeinde*, *Schweizer Volkskunde* 30 [1940], S. 21).

87 Verordnung über Abhaltung der Landsgemeinde vom 23. März 1895.



Landesschwertern flankierten Stuhl. Ähnlich geht es in Appenzell-Innerrhoden zu. Auch nach Schluss der Landsgemeinde durch den Landammann zieht der Zug wieder feierlich ab; in den beiden Appenzell und in Glarus geht er zum Rathaus, in beiden Unterwalden zur Kirche, wo ein Dankgottesdienst stattfindet und die Geistlichkeit den neuen Landammann willkommen heisst; dieser aber verspricht, der Kirche Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Eine besondere Bedeutung an der Landsgemeinde hat der Eid. Nicht nur Landammann und Behördenmitglieder werden feierlich vereidigt, sondern auch, abgesehen von Unterwalden, das Landsgemeindevolk. In Innerrhoden schwören zu Beginn der Landsgemeinde Landammann und Volk, in Ausserrhoden tun sie es am Schluss der Landsgemeinde. Jeweils erfolgt zuerst die Eidesbelehrung und das Vorlesen der Eidesformel, und dann schwört das ganze Volk, mit erhobenen Schwurfingern in dumpfem Chor: «Das habe ich wohl verstanden / was mir vorgelesen worden / Das will ich wahr und stets halten / treulich ohne alle Gefährde / so wahr ich wünsche und bitte / dass mir Gott helfe.» In Glarus nennt man den Schwur, den Landammann und Volk zu Beginn der Landsgemeinde leisten, «Landrecht schwören». Die Eidesformel enthält das Versprechen, «die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe.» Und die Landleute schwören: «Dieses schwören wir.»

Der Landammann von Appenzell-Ausserrhoden leistet, ähnlich wie seine Amtskollegen in anderen Kantonen, den Eid: «Den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes zu fördern und dessen Schaden zu wenden; des Landes Verfassung und Gesetze zu handhaben, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schützen, zu schirmen und zum Recht zu verhelfen, best seines Vermögens, wie ihm das Gesetz und sein Gewissen weisen, und weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch um anderer Sachen sich bewegen lassen, davon abzuweichen»<sup>88</sup>.

Gesetz und Verordnung bestimmen die Reihenfolge der Geschäfte an der Landsgemeinde, die mit der Eröffnungsrede des Landammanns beginnt. Er ist der souveräne Verhandlungsleiter und nimmt – ausser in Ausserrhoden, wo es der Weibel tut – selber die Abstimmungen vor. Deren Ergebnis wird festgestellt, indem die Zahl der in die Höhe gehaltenen Hände abgeschätzt wird. Nur nach zweimaliger ergebnisloser Abstimmung kann in den kleineren Landsgemeinden ein genaues Abzählen erfolgen. Diese offene Abstimmung begegnet neuerdings mancher Kritik, die vor allem auf die Unzulänglichkeit der Abstimmungsfreiheit und der Erhaltung des Mehres hinweist. Solche Kritiken wurden schon früher erhoben, da es offenbar bereits im 16. Jahrhundert vorkam, dass man einzelne Leute beeinflusste und aufmunterte oder gar zwang, die Hand zu erheben. Durch Erlass besonderer Ordnungen ging man dagegen vor. Immerhin stellt diese Art

88 Gesetz über den Eidschwur vom 29. April 1900/25. April 1926.

der Abstimmung an die Zivilcourage des Einzelnen besondere Anforderungen und zwingt ihn, zu seiner Meinung offen zu stehen<sup>89</sup>.

Man kann der Landsgemeinde Antiquiertheit und starren Traditionalismus vorwerfen und sie mit den gängigen Mitteln der staatlichen und politischen Willensbildung und Willensäußerung konfrontieren<sup>90</sup>, man hat sogar von einer »Sechs-Stunden-Demokratie« gesprochen; dennoch ist nicht zu übersehen, dass jede demokratische Form ihre Vor- und Nachteile hat, dass die Landsgemeinde eine Möglichkeit zu offenem Gespräch in der Politik bildet, dem Einzelbürger ein Initiativrecht gibt, ohne die Abänderung von Gesetzen zu veranlassen, dass sie noch in unserem so genannten aufgeklärten Jahrhundert kraftvoll und lebendig ist, dass sie von Tausenden gewollt und anerkannt ist als ihre Form demokratischen Denkens und Handelns und Sich-Äusserns und dass sie geblieben ist eine Schule der Demokratie in der Schweiz.

Erstdruck: *Carlen* Louis, Die Landsgemeinde in der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, 55 S.

89 *Wyrsh*, a.a.O., S. 560: «Die Landsgemeinde dagegen ist mutiger, sie geht der Massenbildung nicht aus dem Wege, im Gegenteil, sie ist selbst eine Massenbildung, aber eine gesetzmässige und geordnete.» In diesem Heft S. 16

90 Zur Diskussion allgemein auch E. *Gruner*, Die schweizerischen Volksrechte zwischen Landsgemeinde und Computer-Demokratie, in: *Der Staatsbürger* 57 (1973), S. 80ff., 103ff.